

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 2 (1855)**

11 (13.3.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446263](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446263)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

**1855.** Dienstag, 13. März. **N<sup>o</sup>. 11.**

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Am Montag den 19. März d. J. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Rathhause die Verträge wegen verschiedener bei Andern in Kost und Pflege gegebenen Armen erneuert und neue Verträge wegen anderen noch unterzubringenden Armen abgeschlossen werden.

Die Annehmer, welche die Verträge fortzusetzen wünschen, haben vorher mit den hiesigen Armenvätern, Geheimen Hofrath Dr. Günther wegen der Kinder und Kaufmann Johann Thöle wegen der Erwachsenen, Rücksprache zu nehmen.

## Gingefandt. \*)

Die Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, wonach Kaufleuten Krämern und Hökern, wenn sie keine Weinhandlung oder Wirthschaft dabei führen, den Verkauf von Brantwein in Flaschen untersagt werden sollte, ist in Oldenburg bisher ein todtgebornes Kind gewesen.

Die Betheiligten, die man der Zeit in Brüche nehmen wollte und zum Theil bis zur Pfandung trieb, wiesen nach, daß das Gesetz das Gegentheil zur Folge haben würde, was es beabsichtige und auch ein Eingriff in ihre Rechte sei, die Verordnung keine rückwirkende Kraft haben könne und, wenn Willkühr kein Gesetz sein solle, man sie in ihren bürgerlichen Rechten ohne Entschädigung nicht beeinträchtigen dürfe.

Der Stadtrath soll sich damals der Sache auch kräftig angenommen und dargethan haben, daß die Ausführung dieser Bekanntmachung die Rechte der Stadt beeinträchtigen würde und der Mäßigkeit, zu deren Förderung sie gegeben sein mögte, mehr schade als nütze. Das Recht der Bürger, städtische Nahrung zu treten, dürfe nicht willkührlich dem Einen genommen

\*) Der Verfasser dieses „Gingefandt“ wird uns gestatten, die nachfolgenden Bemerkungen, Erläuterungen und Nachweise beizufügen.

Red. des Gemeindeblattes.



und dem Andern als Privilegium zugetheilt werden; besonders hier, wo der Weinhändler, Gast- und Schenkwirth zugleich Krämererei und Höferei treibe. 1)

Faßt man die Sache praktisch auf und fragt, welchen Händen der Verkauf des Branntweins in Flaschen übergeben werden soll, so kommt man auf ein überraschendes Ergebnis. Wir wollen die drei honestesten Gast- und Schenkwirthschaften vor dem Heiliggeistthore hinstellen, so wird ein Jeder, der mit den Verhältnissen nur etwas bekannt ist, und mit 3 beliebig ausgewählten Läden dasselben Stadtheils vergleicht, uns Recht geben, daß eine Versuchung zum Schnapstrinken in diesen Häusern größer ist, wie bei irgend einem Kaufmann.

Wir sind fest überzeugt, daß in diesen drei Schenkwirthschaften, die zugleich einen Kramladen haben, mehr Branntwein consumirt und en detail verkauft wird, als in der ganzen Stadt!

1) Aus den Magistrats-Acten ergibt sich, was ja auch Jedem noch bekannt ist, daß gegen die Bestimmung der Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Febr. 1846, über die Beschränkung des Kleinhandels mit Branntwein kurz nach der Publication jener Reg.-Bekanntmachung eine große Bewegung hier stattfand. Eine Menge von Gesuchen von Seiten hiesiger Krämer wurde bei der Regierung eingereicht. Auch vom Stadtmagistrat wurde ein umfanglicher Bericht in der Sache unterm 19. April 1846 erstattet, in welchem derselbe sich des Rechtes der hiesigen Gewerbetreibenden zum Kleinhandel mit Branntwein auf das Wärmste annahm, und zwar in einer die fraglichen Bestimmungen der gedachten Regierungs-Bekanntmachung so scharf kritisirenden Weise, daß eine Minderheit mittelst eines Separatvotums zu erklären sich veranlaßt fand, daß es der Sache nicht beitrete. Ferner wandte sich der Stadtrath in zwei Eingaben an die Regierung. Er stellte dar, wie die fragliche Reg.-Bekanntmachung als ein Eingriff in die bürgerliche Nahrung der hiesigen Gewerbetreibenden angesehen werden müßte, und begründete diese Behauptung weitläufig aus der Geschichte und bisherigen Gesetzgebung und Praxis. Er bat, die Regierung wolle verfügen resp. bewirken, daß die Bestimmungen der Reg.-Bekanntmachung qu., soweit sie den wohlverworbenen Rechten und den Interessen der Stadt zuwider seien, auf dieselbe nicht angewendet werden. Dieser Antrag wurde vom Stadtmagistrat unterstützt mittelst Berichts vom 1. Mai 1846. Es erging hierauf mittelst Rescript vom 14. September 1846 die Resolution, daß die Regierung alle eingekommenen Beschwerden und verhandelten Actenstücke der Höchsten Entschließung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs unterthänigst vorgelegt habe, und daß nach einem unter dem 4. dess. Mts. der Regierung zugegangenen Höchsten Rescripts vom 31. August dess. J. Sr. Kgl. Hoheit die Reclamationen, also namentlich auch über vermeintlich verletzte städtische Gerechtsame, rechtlich nicht begründet und ebenso wenig zu einer Modification des Gesetzes v. 2. Febr. 1846 sich bewegen gefunden haben. Der Stadtmagistrat wurde demnach beauftragt die Reclamanten abschläglich zu bescheiden, und auch den Stadtrath hievon in Kenntniß zu setzen. Beides ist im October 1846 geschehen. Die Reclamanten waren fast sämtliche hiesige Krämer, vielleicht ohne eine einzige Ausnahme.

Wird nun auch noch sogenanntes Uebermaß, das gleich ausgetrunken wird, oder ein Schnaps dem Käufer gratis verabreicht, auf den dritten Schnaps der vierte überhergegeben, so wird wohl Jeder mit uns einverstanden sein, daß die Verordnung in Sachen des Mäßigkeits-Vereins hier fehlgreift, wenn sie den Wirthen den Alleinverkauf des Branntweins übergiebt. Das heißt den Bock Gärtner zum machen. — Der Weinhandler befaßt sich in der Regel nicht mit dem Verkauf des Kornbranntweins, der hier fast ausschließlich consumirt wird, und wird daher den Wirthen solcher allein zugetrieben werden.

Verböte man zugleich diesen Leuten Krämerei und Hökerei, so läge noch in der Verordnung eine Billigkeit. Es strömt schon jetzt manchmal nach diesen Häusern, wie wenn die Menschen bei großen Festtagen aus der Kirche kommen; welche Gründe sind vorhanden, diesen Wirthen nicht allein Krämerei und Hökerei zu erlauben, was doch nach der Stadtordnung nicht Statt finden soll<sup>2)</sup> sondern ihnen auch noch ein Privilegium hinsichtlich des Branntweinverkaufs zu ertheilen?

Ist der Branntwein Gift, wie es von vielen Seiten behauptet wird, so weise man den Verkauf den Apotheken zu und lasse ohne Recept eines Arztes keinen verabsolgen.

Es ist gewiß nicht Sache der Polizei-Behörde<sup>3)</sup> die Zweckmäßigkeit eines Gesetzes zu untersuchen; wir meinen aber doch, daß die Polizei nicht wie ein blindes Werkzeug gehandhabt werden darf und es ihre Aufgabe nicht ist, todtkelch<sup>4)</sup> und längst verjährte<sup>5)</sup> unzumuthige Gesetze wieder ins Leben zu rufen, wenn das Gemeinwohl nicht dazu auffordert.

Da die erwähnte Verordnung hier eigentlich nie zur Ausführung gekommen ist,<sup>6)</sup> auch in einem der städtischen Behörde zur Kunde gekommenen Falle dieselbe von der Regierung für nicht practisch und anwendbar erklärt wurde<sup>7)</sup>, so scheint es uns, daß

2) Ein solches Verbot enthält die Stadtordnung nicht. Wohl aber sollen nach einem bei der Regierung wie auch beim Stadtmagistrate befolgten Grundsatz Krämerei und Wirthschaft so viel als möglich nicht verbunden betrieben werden. Dieser Grundsatz konnte indessen auf einmal bestehende, vor 1846 errichtete Geschäfte nicht in Anwendung kommen, sondern ist nur für die Zukunft aufrecht zu halten.

3) Der Polizeibehörde vielleicht doch wohl, nicht aber des Polizei-Strafgerichts.

4) Vergl. Anm. 1.

5) Das Gesetz ist vom 2. Febr. 1846, und ist seitdem unausgesetzt zur Anwendung gekommen.

6) Während der Zeit von 1846 bis jetzt sind wegen unerlaubten Branntweinverkaufs folgende Straffälle vorgekommen: im Jahre 1847: 18; im Jahre 1849: 8; im Jahre 1850: 3; im Jahre 1851: 1; im Jahre 1852: 3; im Jahre 1853: 6; im Jahre 1854: 3.

7) Es wird hier die Resolution der Regierung betreffend Branntweinschank im Locale des Schenkwirths Hilbers zum Lindenhofe ge-

wenn die Polizei solche Verordnung wieder ins Leben führen will, es human sein würde, die Betheiligten vorher zu warnen<sup>8)</sup>. Nachher sich über die vielen Uebertretungen der Polizeigesetze, wovon ein Jeder glaubt, daß sie aufgehoben sind oder nicht existiren, zu wundern, wie es in dem Gemeindeblatt geschieht, sieht aus wie Schadenfreude.

Es ist bei vielen kleinen Krämern nicht der Verdienst, den sie durch den Verkauf des Branntweins haben, sondern die Erhaltung ihrer Kundschaft und Existenz, worauf es hier ankommt. Der Landmann, der Arbeiter, nimmt auch zugleich seine übrigen Bedürfnisse da, wo er seinen Branntwein kauft; weshalb auch diese Wirthe nicht allein Kram- und Hökerwaaren in ihren Laden haben, sondern auch Brod, Bürste, Speck u. dgl.

Von Seiten der Polizeidiener sollen seit einiger Zeit, um Polizeiübertretungen denunciren zu können, Leute nach den Kauf-

meint sein. Der dem Hilbers gestattete Branntweinskauf ist indessen vom Staatsministerium auf Recurs der städtischen Behörden wieder entzogen.

8) Das Gemeindeblatt hat es sich wesentlich mit zur Aufgabe gestellt, die Bewohner der Stadt von Zeit zu Zeit an bestehende Polizeigesetze zu erinnern, wenn solche entweder weniger bekannt sind, oder vergessen zu werden anfangen. Dieser Aufgabe ist es, wie seine Spalten zeigen, so viel als möglich nachgekommen. Von der noch neuen, so sehr viel besprochenen und stets zur Anwendung gebrachten Reg.-Bekanntmachung vom 2. Febr. 1846 ließ sich aber nicht vermuthen, daß Jemand, der in seinen Interessen durch sie berührt wird, mit der Behauptung würde auftreten können, er wisse nicht, daß sie befolgt werden müsse. Da indessen kürzlich viele Anzeigen wegen Uebertretung dieses Gesetzes eingekommen sind, hielt man es gleichwohl für rathsam auf die Nothwendigkeit der Befolgung desselben am Schlusse der Nr. 9 d. Bl. aufmerksam zu machen. Das steht aber dem Verfasser nun wieder aus „wie Schadenfreude!“

Schließlich noch Einiges in Betreff des Rechts zum Branntweinverkauf bei Kleinigkeiten von Seiten derer, welche eine Weinhandlung führen. Von der Regierung war in einem Rescripte vom 16. Juli 1847 die Ansicht ausgesprochen, daß als Weinhandlungen im Sinne des hier fraglichen Gesetzes nur diejenigen Geschäfte anzuweihen seien, welchen damals der Steuer-Rabatt zu Theil wurde. Der Magistrat beschloß zum Protocolle v. 8. August 1847, daß diese Ansicht nicht getheilt werden könne, es sei unbillig, diejenigen Krämer, welche seit 2. Febr. 1846 den Detailverkauf von Branntwein als zum Weinhandel berechtigt betrieben hätten, jetzt hinterher einer solchen Beschränkung zu unterwerfen, daher diese Beschränkung nur auf künftige Krämer-Etablissements in Anwendung zu bringen sein werde. Mit dieser Ansicht des Magistrats erklärte sich der Stadtrath zum Protocoll vom 11. September 1847 einverstanden. Diese Wünsche der städtischen Behörden wurden der Regierung vorgelegt. Derselbe entschied unterm 4. März 1848: sie vertraue dem Stadtmagistrat, daß derselbe an der pflichtschuldigen Ausführung des Gesetzes und richtigem Erfassen der Absicht desselben es nicht fehlen lassen werde, um so mehr, da in anderen Städten mit gleichen Verhältnissen ähnliche Irrungen wie hier nicht vorgekommen seien.

leuten plötzlich vielerseits abgeschickt sein, die sogenannte Apothekerwaaren, jetzt Branntwein, Rum &c. für einige Grote haben kaufen müssen. Auf diese Art hat man viele Brüche ausschreiben können, was bei solchen alten Verordnungen, die nie recht ins Leben getreten, oder in einer langen Reihe von Jahren schlafen gegangen und als nicht mehr zeitgemäß oder für todt angesehen sind, nicht zu verwundern ist.

### Allelei.

1) In Betreff der dem Schenkwirth Silbers zum Lindenhofe von der Regierung unter Aufhebung des abschlägigen Bescheides des Stadtmagistrats zugestandenem Befugniß zum Branntweinschank und zur Höferei (vergl. S. 111, 183 d. Bl. de 1854) ist vom Stadtmagistrat der Recurs an das Staatsministerium eingeführt, und von letzterem nunmehr erkannt worden, daß 1) die Beschwerde wegen der Seitens der Regierung verfügten Concessionsertheilung zur unbeschränkten Schenkwirthschaft und zur Höferei für begründet zu halten und der abschlägige Bescheid des Stadtmagistrats wieder herzustellen sei, wobei bemerkt wird, daß einer etwaigen Ausdehnung der Concession auch auf eine Speisewirthschaft nichts entgegenzustehen scheine; daß 2) die fernere Beschwerde wegen der von der Regierung dem Stadtmagistrate abgesprochenen Befugniß zur Recurseinlegung in solchem Falle gleichfalls für begründet zu achten; dagegen 3) die Ansicht des Stadtmagistrats, daß die Regierung nicht befugt sei, derartige Bescheide des Stadtmagistrats im Recurswege abzuändern für unbegründet zu halten sei, weil nirgends eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung existire, welche den städtischen Gemeindegliedern die in der Natur der Sache liegende Befugniß abspreche, ihre vermeintlichen Ansprüche vorstehender Art, auch gegenüber der Gemeindebehörde geltend zu machen, und weiter zu verfolgen.

2) Der Voranschlag der Kirchengemeine Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. Mai 1855/56 liegt auf dem Rathhause zur Einsicht aus. Die Einnahme ist auf 6375 Thlr. 61 Gr. veranschlagt, darunter aus Umlagen über die Gemeinde 4733 Thlr. 24 Gr., nämlich wegen der aufgehobenen Stolgebühren 1998 Thlr. und für Deckung anderer Bedürfnisse 2735 Thlr. 24 Gr. An Ausgabe ist veranschlagt: für Kosten des Gottesdienstes 240 Thlr., Bau- und Reparationskosten 54 Thlr., gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude 345 Thlr. 42 Gr., Unterhaltung des Kirchhofs, der Befriedigungen, Wege und Gräben 282 Thlr. 60 Gr., bewegliche Inventariestücke 20 Thlr., Salarien und feststehende Jahrgelder

2195 Thlr. 31 Gr., Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren 2008 Thlr. (an die Pfarrer 1850 Thlr., an den Küster 158 Thlr.), Wegegebühren für die Kirchenbeamten 100 Thlr., öffentliche Abgaben und Brandkassenbeitrag 170 Thlr., Kosten der Kirchenbücher 10 Thlr., Geschäftskosten des Kirchenraths und des Ausschusses 150 Thlr., Gehalt des Rechnungsführers 250 Thlr., sonstige Ausgaben 50 Thlr., Restanten und Uebertrag zur folgenden Rechnung 500 Thlr. Die Umlagen über die Gemeinde sollen noch wieder nach dem Armenbeitrage geschehen, wobei bekanntlich die Stadt und das Stadtgebiet gegen die Landgemeinde bedeutend im Nachtheil steht.

3) Die hiesige höhere Bürgerschule als Staatsanstalt zu übernehmen ist, wie vom vorigen, auch vom gegenwärtigen Landtage wiederum verweigert worden.

**Berichtigung.** In vor. Nr. des Gem.-Bl. muß es S. 38 Z. 2 v. u. statt „Satz 9 Rt.“ heißen „Satz 6 Rt.“ —

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.